

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Chen 563 6134 heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.11.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0706/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.12.2017	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
13.12.2017	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
18.12.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
5. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Änderung der Trinkwassergebührensatzung, Kalkulation der Trinkwassergebühren ab 01.01.2018

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 gemäß Anlage 1.
2. Der Rat der Stadt nimmt die Kalkulation gemäß Anlage 2 Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Dr. Slawig
 Stadtdirektor

Dölle
 Betriebsleiter

Begründung

Mit den Anlagen wird die Neufassung der Trinkwassergebührensatzung vorgelegt, bei der sich Anpassungsbedarfe im Hinblick auf den Gebührensatz der Standrohre sowie in rechtlicher Hinsicht ergeben haben.

Die Gebührensätze sowohl der Verbrauchsgebühr für leitungsgebundenes Trinkwasser als auch der beiden Sätze der Grundgebühren bleiben für das Jahr 2018 unverändert. Dazu wird die aktuelle Gebührenkalkulation vorgelegt, das Vergleichsjahr für die Kalkulation ist das Jahr 2017. Lediglich im Bereich der Standrohre kommt es zu einer geringfügigen Veränderung bei den Tagesgebühren.

Kalkulation der Wassergebühren

Die Gebührenkalkulation (vgl. Anlage 2) bleibt in ihrer Systematik gegenüber der mit der Drucksache VO/0806/16 vorgelegten Kalkulation unverändert und führt für das Jahr 2018 zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der leitungsgebundenen Trinkwassergebühren keine Gebührensätze in der Satzung zu verändern sind.

Das Gesamtvolumen der Kosten für die Trinkwasserversorgung erhöht sich von 52.052 T€ auf 52.112 T€ im Jahr 2018, was aufgrund der prognostizierten Maßstabseinheiten zu keiner Veränderung führt.

Auf die Verbrauchsgebühr entfallen in 2018 Kosten in Höhe von 34.268 T€. Hier ergibt sich eine Steigerung, da der prognostizierte Wasserbedarf der Bevölkerung sich von 19.94 Mio. m³ auf 20,04 Mio. m³ erhöht. Die Erhöhung ergibt sich aus einer vergleichenden Betrachtung der Absatzmengen der letzten 3 Jahre, die einen allgemeinen Anstieg des Trinkwasserabsatzes zeigen. Bei der Verbrauchsgebühr entsteht für den Gebührenzahler keine Über- oder Unterdeckung, da gelieferte Mehr- oder Mindermengen im Vertragsverhältnis zwischen WSW Energie & Wasser AG und dem Eigenbetrieb WAW direkt auszugleichen sind.

Die Kosten für die Bereitstellungsgebühr sinken geringfügig von 14.979 T€ auf 14.832 T€ im Jahr 2018.

Die Kosten für die Verrechnungsgebühr verändern sich von 2.647 T€ auf 2.653 T€ im Jahr 2018.

Einzelheiten sind der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 2 zu entnehmen.

Kalkulation für Standrohre § 3 Abs. 9 und 10 (Hydrantenstandrohre)

Bei den Standrohren bleiben die Anschlussgebühren für die Bauwasser- und Veranstaltungsstandrohre mit je 42,00€ bzw. 101,00€ konstant. Der Betrag errechnet sich aus dem Produkt der Personalkostenverrechnungssätze (56 €/Stunde) und den jeweiligen Zeiteinheiten (Bauwasserstandrohr 0,75 Einheiten; Veranstaltungsstandrohr 1,8 Einheiten).

Die Grundgebühren pro Tag erhöhen sich leicht von 0,30€/ Tag auf 0,31€/Tag bei den Bauwasserstandrohren und von 0,45€/ Tag auf 0,47€/ Tag bei den Veranstaltungsstandrohren, da höhere Investitionskosten für die Standrohre anfallen. Die Fallzahlen sind aufgrund der Schwankungen bei den Veranstaltungszahlen schwer zu prognostizieren. Dies wirkt sich aber auf den einzelnen Gebührensatz nicht verändernd aus. In jedem Fall ist dieser mit einer angenommenen Arbeitszeit verknüpft, die den Gebührensatz im Wesentlichen ausmacht. Die prognostizierten Gesamtkosten für die Standrohre verändern sich von 32 T€ auf 29 T€.

Rechtliche Änderungen oder Klarstellungen

Wasserzähler

In § 2 a und b sowie § 3 Abs. 7 S. 3 wird ergänzt, dass es sich bei den Wasserzählern um **öffentlich-rechtlich gewidmete** Wasserzähler handelt. Diese werden von der Stadt Wuppertal oder ihren Beauftragten eingebaut. Damit wird klargestellt, dass privat eingebaute Zwischenzähler nicht unter die Satzungsbestimmung fallen und bei Vorhandensein eines öffentlich-rechtlich gewidmeten Wasserzählers die Veranlagung nur über diesen Zähler erfolgt.

Hydrantenstandrohre

Vereinzelt treten bei Standrohren mit Zählwerk während des Gebrauchs Beschädigungen des Zählwerks auf, sodass die verbrauchte Wassermenge nicht ordnungsgemäß gemessen wird. Daher wird in § 3 Abs. 9 S.7 geregelt, dass in diesen Fällen die Verbrauchsgebühren nach der Pauschale berechnet werden können.

In § 3 Abs. 10 S. 7 der Gebührensatzung wird ein Hinweis auf die Geltung der gesonderten Nutzungsvereinbarung inkl. Anlage für die Hydrantenstandrohre aufgenommen.

Weiterhin wird § 4 Abs. 3 ergänzt, dass die Gebührenpflicht in den Fällen des § 3 Abs. 9 mit der Rückgabe des Hydrantenstandrohres **inklusive Schlüssel** endet, da das Standrohr nur gemeinsam mit dem Schlüssel für einen neuen Einsatz ausgegeben werden kann.

Inkrafttreten

Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2018.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

Anlagen

- 1 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal
- 2 Trinkwassergebührenkalkulation für das Jahr 2018
- 3 Wassergebührensatzung in Gestalt der 4. Änderung vom 22.12.2016
- 4 Synopse Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung